OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-605335/14/VG

Datum:
Linz, 17. August 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Gubesch über die Beschwerde des T H, vertreten durch Mag. G L, Rechtsanwalt in V, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 30. Juni 2022, GZ: BHGM/921070080493/21, wegen Übertretungen des Schifffahrtsgesetzes nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen und das Straferkenntnis mit der Maßgabe bestätigt, dass die zu Spruchpunkt 2. angeführte „Seen- und Fluß-Verkehrsordnung 1990“ wie folgt korrigiert wird: „Seen- und Fluss-Verkehrsordnung“.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 76,00 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Feststellungen (Sachverhalt):

1. Der Bf hat am 12. Juli 2021, 15:45 Uhr in 4810 Gmunden auf dem Traunsee im Bereich der Adresse x, trotz der bestehenden Motorboot-Sommersperre in der Zeit vom 1. Juli bis 31. August jeden Jahres, sein Motorboot mit dem Kennzeichen x in Betrieb gesetzt, obwohl zu dieser Zeit jeglicher Betrieb von Fahrzeugen mit Maschinenantrieb durch Verbrennungsmotor verboten war. Eine Notsituation lag nicht vor.

Für diese Verwaltungsübertretung verhängte die Bezirkshauptmannschaft Gmunden (in der Folge: belangte Behörde) mit dem nunmehr in Beschwerde gezogenen Straferkenntnis vom 30. Juni 2022 über den Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) eine Verwaltungsstrafe in der Höhe von 300 Euro und für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von einem Tag und 8 Stunden (Spruchpunkt 1.)

2. Der Bf hat weiters am 12. Juli 2021, 15:45 Uhr in 4810 Gmunden auf dem Traunsee im Bereich der Adresse x sein Motorboot mit dem Kennzeichen x weder zum An- oder Ablegen oder zum Stilllegen, näher als 200 m an das Ufer herangefahren, obwohl Motorfahrzeuge auf Seen, ausgenommen zum An- oder Ablegen oder zum Stilllegen, nicht näher als 200 m an das Ufer oder einen dem Ufer vorgelagerten Schilfgürtel heranfahren dürfen (Uferzone). Die Uferzone wurde der Länge nach befahren obwohl keine der genannten Ausnahmen zutraf. Eine Notsituation lag nicht vor. Für diese Verwaltungsübertretung verhängte die belangte Behörde mit dem angefochtenen Straferkenntnis über den Bf eine Verwaltungsstrafe in der Höhe von 80,00 Euro und für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 7 Stunden (Spruchpunkt 2.).

3. Zur Tatzeit herrschte am Tatort Nordwind mit Stärke 3 (schwache Brise mit kleinen Wellen). Die Windverhältnisse waren an dem ganzen Tag des 12. Juli 2021 sehr ähnlich (Mittelwind ca. 3 m/s; Böe ca. 6 m/s), wobei der Wind vom Ufer in den See hinein wehte. Die Windspitzen hoben sich vom Mittelwind nur wenig ab. Somit konnte man an diesem Nachmittag von einem fast gleichmäßig stark wehenden Wind ausgehen. Es gab keine abrupten Änderungen der Windgeschwindigkeiten, oder stürmische Verhältnisse wie es z.B. bei Gewittern häufig der Fall ist. Am verfahrensgegenständlichen Tag herrschte Badewetter.

4. Der Bf ist bisher verwaltungsstrafrechtlich unbescholten. Er verdient ca. 1.800 Euro netto monatlich und hat zwei Söhne. Für den jüngeren Sohn ist er noch sorgepflichtig.

II. Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (in der Folge: LVwG Oö.) hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsstrafakt der belangten Behörde, eigene Ermittlungen (Einholung eines meteorologischen Sachverständigengutachtens unter Wahrung des Parteiengehörs) und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 13. Juli 2023. In der Verhandlung wurde das eingeholte meteorologische Gutachten mit dem anwesenden Amtssachverständigen erörtert, zudem wurden der Meldungsleger sowie weitere Zeugen einvernommen.

Beweiswürdigend ist festzuhalten, dass die erkennende Richterin im Ergebnis den völlig glaubwürdigen und unbedenklichen Ausführungen des in der Verhandlung einvernommenen Meldungslegers folgt. Es sind keine nachvollziehbaren Gründe dafür erkennbar, weshalb der Meldungsleger die Situation entgegen den tatsächlichen Gegebenheiten hätte darlegen sollen. Der Meldungsleger vermittelte bei seiner Befragung einen äußerst glaubwürdigen und sehr zuverlässigen Eindruck. Seine Schilderungen des Geschehens waren schlüssig und nachvollziehbar. Es war auch erkennbar, dass der Zeuge nur tatsächliche Wahrnehmungen und keine Vermutungen bei seiner Aussage anführte. Dieser hat schlüssig und nachvollziehbar dargelegt, dass zur Tatzeit keine Notsituation vorlag, sondern dass der Bf langsam mit dem Verbrennungsmotor gefahren ist und die Uferzone der Länge nach befahren hat und erst nach hinten zum Elektromotor gegangen ist, als er die Polizeibeamten wahrgenommen hat. Der Meldungsleger ist selbst über 10 Jahre Schiffsführer und polizeilich hauptverantwortlich für den Seedienst am Traunsee, weshalb auch kein Zweifel daran besteht, dass er den gegenständlichen Vorfall einschätzen konnte. Die Angaben des Meldungslegers konnten daher ihrem gesamten Umfang nach der Entscheidung zugrunde gelegt werden.

Die Schilderung des Bf, dass er den Motor in Betrieb genommen habe, weil er sich in einer Notsituation befunden habe, ist hingegen als reine Schutzbehauptung zu werten, zumal die Angaben des Bf in sich widersprüchlich und unglaubwürdig waren. Zunächst ist auffällig, dass der Bf im Laufe des Verfahrens unterschiedliche Angaben zur Dauer der Notsituation machte (ca. drei Minuten laut Stellungnahme vom 23.8.2021, höchstens eine Minute laut Aussage in der Verhandlung). Hinzukommt, dass der Bf zunächst in der Beschwerde ausführlich vorbrachte, dass die Windverhältnisse am verfahrensgegenständlichen Tag zu der Notsituation geführt hätten, weshalb auch die Einholung eines meteorologischen Gutachtens beantragt wurde. Der Bf brachte dazu vor, dass plötzlich ein böenartiger Wind aufgekommen sei und sich der Anker gelöst habe. Der Bf habe mit dem Einsatz des Motors ein mögliches „Zerschellen“ des Bootes am Ufer verhindern wollen, weil dort große Steine gelegen seien, auch ein Aufsitzen des Bootes wäre möglich gewesen, weil es in diesem Bereich des Traunsees seicht sei, weshalb auch ein

Lokalaugenschein beantragt wurde. In der Verhandlung meinte der Bf dann zuerst, dass für ihn am verfahrensgegenständlichen Tag nicht die Windverhältnisse problematisch gewesen seien, sondern der Umstand, dass sich der Anker gelöst habe, wobei er nicht sagen könne, ob dies nun am Wetter gelegen habe oder daran, dass der Anker vielleicht nicht gut fixiert gewesen sei. Im Verlauf der Verhandlung sprach der Bf dann doch wieder von den problematischen Windverhältnissen und beantragte dafür sogar noch ein Gutachten aus dem Bereich der Segeltechnik und des Segelsportes zum Beweis dafür, dass auf Grund der damaligen Windverhältnisse eine Notsituation vorgelegen sei. Wie der Bf selbst in der Verhandlung ausführte, hat er die Notsituation aber nicht selbst bemerkt, sondern habe ihn sein älterer Sohn darauf aufmerksam gemacht, dass sich der Anker gelöst habe und er mit dem Boot abtreibe. Diese Schilderung wirkte aber angesichts der eigenen Angaben des Bf, wonach er über 25 Jahre Erfahrung als Schiffsführer habe, davon sicher 20 Jahre auch am Meer, unglaubwürdig und konstruiert, weil bei einer derartigen Erfahrung davon ausgegangen werden kann, dass eine Notsituation, die den Einsatz des Verbrennungsmotors erfordert hätte, durch den Bf selbst bemerkt worden wäre, insbesondere dann wenn er, wie er in der Verhandlung erklärte, mit dem Heck des Bootes schon relativ nahe am Ufer gewesen sei. Vor allem aber hätte der Bf angesichts einer derart langjährigen Erfahrung als Schiffsführer wohl selbst bemerkt, wenn Windverhältnisse zu einer Notsituation geführt hätten. Vor dem Hintergrund der vom Bf selbst ins Treffen geführten langjährigen Erfahrung ist im Übrigen auch unglaubwürdig, dass der Bf - wie dieser in der Beschwerde vorbringt - allenfalls irrtümlich von einer Notsituation ausgegangen ist. Der Bf konnte auch nicht nachvollziehbar erklären, was er genau in der von ihm angeführten Notsituation mit dem Anker gemacht hat, den er später bei der Anhaltung durch die Polizei vorne am Boot liegen hatte. Dies verwundert auch vor dem Hintergrund seiner angeführten langjährigen Erfahrung als Schiffsführer. So hat etwa der einvernommene Meldungsleger, der ebenfalls über eine langjährige Erfahrung als Schiffsführer verfügt, schlüssig und nachvollziehbar erklärt, dass in einer Notsituation nicht der Anker aus dem Wasser geholt, sondern gleich mit dem Verbrennungsmotor gefahren wird. Im Übrigen ergibt sich aus den Ausführungen des meteorologischen Amtssachverständigen, dass der Wind vom Ufer in den See hinein wehte. Die Aussage des älteren Sohnes des Bf, R.H., war unglaubwürdig und wirkte zudem eingeübt, zumal der Zeuge seine Aussage über nähere Befragung abänderte. Die Aussage des R.H. stimmte auch in wesentlichen Punkten nicht mit den Ausführungen des Bf überein. So schilderte R.H. ausführlich, dass der Bf zuerst versucht habe, mit dem Elektromotor gegenzusteuern, was ihm aber nicht gelungen sei. Diese Aussage ist deshalb überraschend, weil der Bf selbst ausführte, dass der Elektromotor eine gewisse Verzögerung habe, bis er wegstarte, weshalb er diesen in der Notsituation nicht verwendet habe. Dies erklärte im Übrigen auch die Gattin des Bf und zwar mit ähnlichen Worten, was wie vom Bf vorgegeben wirkte. Der ältere Sohn des Bf war sich auch nicht ganz im Klaren darüber, wo das Boot nun hingetrieben wäre, er änderte seine diesbezügliche Aussage über nähere Befragung ab (zum

Segelklub hin; an das Ufer zu den großen Steinen). Die Aussage des R.H. zur Notsituation ist auch deshalb unglaubwürdig, weil er zunächst mit dem Brustton der Überzeugung schilderte wie er seinem Vater zugerufen habe, dass sich der Anker lockere, dann bei intensiverer Befragung aber plötzlich meinte, er habe nicht gesehen, dass sich der Anker gelockert habe, sondern nur dass das Boot zum Ufer treibe und er könne sich auch nicht daran erinnern, was der Bf dann mit dem Anker gemacht habe. Der jüngere Sohn des Bf, E.H., schilderte sofort Details, die so wirkten, als hätte er diese mit dem Bf besprochen und sich besonders eingeprägt, so etwa den Umstand, dass der Bf am Boot Zeitung gelesen habe, dass der Bf den Motor angestartet habe und kurz Schub gegeben habe, sodass das Boot nicht kaputt werde oder ein Ölschaden entstehe. Die Aussage des jüngeren, noch nicht volljährigen Sohnes erweckte in ihrer Gesamtheit den Eindruck, dass sich der jüngere Sohn sehr bemühte, die Geschehnisse zu Gunsten seines Vaters darzulegen. Dazu passt, dass der Zeuge zunächst meinte, sich an den Vorfall ganz genau erinnern zu können, weil ihm so etwas in Erinnerung bleibe. Eine eindringlichere Befragung führte dann beim Zeugen aber zu Erinnerungslücken. Ein ähnliches Bild bot die Befragung der Gattin des Bf, die auch zunächst vermeinte sich sehr genau an den Vorfall erinnern zu können. Auch bei ihrer Aussage waren - wie bereits erwähnt - Formulierungen auffällig, die wie vom Bf vorgegeben wirkten (nur ein kurzer Schub mit dem Motor, weil der Elektromotor nicht ausgereicht hätte). Zudem war unglaubwürdig, dass sie über konkrete Befragung zu den Windverhältnissen keine näheren Angaben machen konnte, obwohl sie an diesem Tag ein Stand-up Paddle ausprobierte und die Windverhältnisse für diesen Sport unzweifelhaft wesentlich sind. Die Aussage der Lebensgefährtin des älteren Sohnes war knapp und auch sie verwendete Details, die eingeübt wirkten, wie, dass sie glaube, dass der Bf Zeitung gelesen habe, dass er nur kurz den Motor aufgedreht habe, weil dort Steine gewesen seien.

Weitere Beweisaufnahmen, insbesondere die Einholung des beantragten Gutachtens oder die Durchführung eines Lokalaugenscheines, konnten nach dem Gesagten daher unterbleiben.

III. Rechtliche Beurteilung:

Zu I.:

Zu Spruchpunkt 1. des angefochtenen Straferkenntnisses:

Nach § 3 Oö. Seen-VV 2005 ist in der Zeit vom 1. Juli bis 31. August jeden Jahres jeglicher Betrieb von Fahrzeugen mit Maschinenantrieb durch einen Verbrennungsmotor verboten. Hybridmotoren fallen unter den Begriff Verbrennungsmotoren, wenn nicht durch gesonderte Einrichtungen gewährleistet

wird, dass ein automatisches Zuschalten des Verbrennungsmotors verhindert wird (Motorboot-Sommersperre).

Wer gegen diese Motorboot-Sommersperre verstößt ist nach Maßgabe des § 42 Abs. 1 Schifffahrtsgesetz (SchFG) zu bestrafen (siehe § 8 Oö. Seen-VV 2005).

Für die erkennende Richterin steht fest, dass der Bf zur vorgeworfenen Tatzeit am verfahrensgegenständlichen Tatort sein Motorboot während der Motorboot-Sommersperre mit dem Verbrennungsmotor manövriert hat, wobei keine Notsituation vorgelegen ist. Wenn in der Verhandlung vorgebracht wird, dass der Vorfall nur kurz gedauert habe und daher das Schifffahrtsgesetz nicht anzuwenden sei, wird übersehen, dass während der Motorboot-Sommersperre jeglicher Betrieb mit einem Verbrennungsmotor untersagt ist. Für die Strafbarkeit ist daher bereits die Inbetriebnahme des Verbrennungsmotors ausreichend; auf die Dauer der Fahrt kommt es hingegen nicht an.

Der Bf hat die ihm vorgeworfene Verwaltungsübertretung daher in objektiver Hinsicht begangen.

Die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt im Sinne des § 5 Abs. 1 VStG ein Ungehorsamsdelikt dar, weshalb die fahrlässige Tatbegehung genügt. Es sind im Verfahren keine Umstände hervorgekommen, die den Bf entlasten und somit sein Verschulden hätten ausschließen können. Vielmehr ist von einem Schiffsführer zu erwarten, dass er die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen beachtet und sich entsprechend verhält. Der Bf hat die ihm zur Last gelegte Verwaltungsübertretung daher auch in subjektiver Hinsicht zu vertreten.

Zu Spruchpunkt 2. des angefochtenen Straferkenntnisses:

Gemäß § 102 Abs. 1 Seen- und Fluss-Verkehrsordnung dürfen auf Seen, ausgenommen zum An- oder Ablegen oder zum Stillliegen, nicht näher als 200 m an das Ufer oder einen dem Ufer vorgelagerten Schilfgürtel heranfahren (Uferzone). Mit Ausnahme der Fahrgastschiffe, die den grünen Ball oder das grüne Licht gemäß § 48 führen, müssen sie dabei den kürzesten Weg nehmen und dürfen nicht schneller als 10 km/h fahren. Berühren oder überschneiden einander die Uferzonen, darf nur in der Mitte des Gewässers und nicht schneller als 25 km/h gefahren werden; soweit Untiefen dies nicht zulassen, ist der nach den Umständen größtmögliche Abstand vom Ufer einzuhalten.

Für die erkennende Richterin steht fest, dass der Bf die Uferzone langsam der Länge nach befahren hat, ohne dass dafür einer der gesetzlichen Ausnahmegründe vorgelegen wäre. Der Bf hat die ihm vorgeworfene Verwaltungsübertretung daher in objektiver Hinsicht begangen.

Die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt im Sinne des § 5 Abs. 1 VStG ein Ungehorsamsdelikt dar, weshalb die fahrlässige Tatbegehung ausreicht. Es sind im Verfahren keine Umstände hervorgekommen, die den Bf entlasten und somit sein Verschulden hätten ausschließen können. Vielmehr ist von einem Schiffsführer zu erwarten, dass er die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen beachtet und sich entsprechend verhält. Der Bf hat die ihm zur Last gelegte Verwaltungsübertretung daher auch in subjektiver Hinsicht zu vertreten.

Zur Strafbemessung:

Gemäß § 42 SchFG begeht, wer gegen die Vorschriften dieses Teiles oder der auf Grund dieses Teiles erlassenen Verordnungen verstößt, wenn die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nicht nach anderen Verwaltungsvorschriften mit strengerer Strafe bedroht ist, eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von 72 Euro bis zu 3 633 Euro zu bestrafen.

Gemäß § 19 VStG sind die Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Im ordentlichen Verfahren sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen. Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist.

Der Bf ist verwaltungsstrafrechtlich unbescholten, was strafmildernd zu berücksichtigen ist. Der Bf verdient ca. 1.800 Euro netto monatlich ist und für einen Sohn sorgepflichtig. Straferschwerungsgründe sind nicht hervorgekommen. Für die erkennende Richterin ist für den gegenständlichen Fall wesentlich, dass die hier relevanten Bestimmungen unzweifelhaft auch der Sicherheit von Schwimmern dienen und am gegenständlichen Tag Badewetter herrschte. Die erkennende Richterin übersieht auch nicht, dass der Bf langsam gefahren ist, allerdings stellen die hier in Rede stehenden Rechtsvorschriften nicht auf die Höhe der Geschwindigkeit ab, sondern war demnach zur Tatzeit jeglicher Betrieb von Fahrzeugen mit Maschinenantrieb durch Verbrennungsmotor verboten.

Unter Berücksichtigung der genannten Umstände ist festzuhalten, dass die von der belangten Behörde festgesetzten Geldstrafen bereits im untersten Bereich des vorgesehenen Strafrahmens liegen, eine Ermessensüberschreitung bei der Strafbemessung kann sohin nicht festgestellt werden. Zudem sind die verhängten Strafen jedenfalls aus spezialpräventiven Gründen erforderlich, um den Bf, der in der Verhandlung keinerlei Einsicht zeigte, daran zu erinnern, dass Rechtsvorschriften einzuhalten sind.

Zu II.:

Gemäß § 52 Abs. 1 und Abs. 2 VwGVG ist dem Bf ein Kostenbeitrag zum Beschwerdeverfahren in der Höhe von 20 % der verhängten Geldstrafen vorzuschreiben.

Zu III.:

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes liegt dann, wenn die Rechtslage nach den in Betracht kommenden Normen - wie hier - klar und eindeutig ist, eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung im Sinn des Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht vor, und zwar selbst dann nicht, wenn zu einer der anzuwendenden Normen noch keine Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ergangen ist (vgl. etwa VwGH 20.10.2020, Ro 2020/05/0027; 15.6.2023, Ra 2022/07/0220, jeweils mwN).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht

von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Gubesch